



Richtlinien über die Nutzung des Bürgerbusses der Ortsgemeinde Leiningen

1. Allgemeines

Der Bürgerbus der Ortsgemeinde Leiningen ist ein Fahrzeug, welches die Defizite im Verkehrsnetz im Ländlichen Raum ergänzen soll. Der Bürgerbus soll zusätzlich für die Bedarfe an Mobilität von gemeindlichen Vereinen und Gruppen eingesetzt werden.

Der Bürgerbus steht in keiner Konkurrenz zum öffentlichen Nahverkehrsnetz. Weiterhin ist der Bürgerbus kein Konkurrenzangebot zu Individualverkehrsmitteln (Taxi, Mietwagen, Fahrzeugverleihung) zur Personenbeförderung.

Das Fahrzeug soll die sich daraus ergebenden Lücken sinnvoll ergänzen.

2. Grundregeln zum Bürgerbus

Die Ortsgemeinde ist Halter des Fahrzeuges und trägt grundsätzlich die Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Betrieb des Fahrzeuges ist versicherungsrechtlich vollumfänglich abgesichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung mit 300,- € Selbstbeteiligung.

Die Selbstkostenbeteiligung in Höhe von 300,00 € ist im Schadenfall vom Mieter zu begleichen. Die Selbstbeteiligung entfällt bei von der Gemeinde im Ehrenamt bestellten Fahrern.

3. Nutzung des Bürgerbusses

Der Bürgerbus steht dem Halter (Ortsgemeinde Leiningen), den gemeindlichen Vereinen, DLRG Emmelshausen und Institutionen, die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Gemeinderat, Seniorenarbeit, Jugendraum), sowie Leininger Bürgergruppen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Busses besteht nicht.

Der Bürgerbus steht zudem Vereinen und Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ehrenamtlich tätigen Initiativen mit Sitz in der Ortsgemeinde Leiningen, sowie in Absprache Nachbargemeinden unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass mit dem Einsatz des Bürgerbusses die unter Punkt 1 der Richtlinien genannten Ziele verfolgt werden. Der Bus steht nicht für Urlaubsfahrten zur Verfügung. Die Vereine/Institutionen tragen die Fahrtkosten gemäß Punkt 5 der Richtlinien.

4. Vermietung des Bürgerbusses

Die Vergabe und Organisation der Vermietung erfolgen durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Leiningen. Sie kann die Organisation auf einen Dritten übertragen. Wird die Organisation auf einen Dritten übertragen, obliegt der Gemeinde die Aufsicht. Die Vergabe erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen. Datum, Zeitpunkt und Zeitraum der Vermietung, der Übergabe- und Rücknahmeort des Fahrzeugs sind im Vorfeld abzustimmen. Zudem sind der Nutzungszweck und die geplante Route anzugeben, und im Fahrtenbuch zu vermerken.

Die Rückgabe des Bürgerbusses hat im sauberen Zustand zu erfolgen. Schäden an Karosserie, Motor und Anbauteilen sowie im Innenraum sind zu dokumentieren und sofort bei der Rückgabe zu melden. Für etwaige erforderliche Reinigungen des Innenraumes sowie der Karosserie haftet der Mieter. Vor Vermietung und nach Rückgabe erfolgt eine Sichtkontrolle des Fahrzeugs durch den Vermieter. Der Bürgerbus wird zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen von anerkannten Prüforganisation (TÜV) untersucht.

5. Fahrtkosten

Der Bürgerbus wird vollgetankt vom Mieter übernommen, und auf Kosten des Mieters vollgetankt zurück an den Beauftragten der Gemeinde übergeben.

Der im Mietvertrag eingetragene Verein, bzw. der Mieter haftet für die Zahlung der ggf. geschuldeten Kosten (Reinigungskosten, Kosten bei Schlüsselverlust, o. ä.).

6. Bestimmungen/Regelungen zur Vermietung

Die Vermietung kann verweigert werden, sofern der Mieter/Fahrer durch eine unsachgemäße Nutzung aufgefallen oder zum Fahrzeitpunkt fahruntüchtig erscheint. Die Vermietung wird schriftlich dokumentiert. Das zur Verfügung stehende Fahrtenbuch ist lückenlos zu führen. Der Mieter/Fahrer hat die Fahrt vor Antritt und bei Rückgabe des Fahrzeugs im Fahrtenbuch mit dem aktuellen Kilometerstand zu dokumentieren. Bei Fahrerwechsel ist die Uhrzeit im Fahrtenbuch anzugeben.

Bei der Miete des Bürgerbusses sind folgende Dokumente vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis der aktuellen Anschrift (z. B. durch Vorlage des gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung)
- in Deutschland zugelassene Fahrerlaubnis der Klasse B, die ununterbrochen seit mindestens drei Jahren gültig sein muss.

Das Mindestalter des Fahrers beträgt 21 Jahre.

Mieter und Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Krankheit. und dgl.

Die Mietung des Bürgerbusses sowie das Fahren mit dem Fahrzeug sind grundsätzlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Ausnahmen können von der Verwaltung der Gemeinde Leiningen im Einzelfall erteilt werden.

Falls beabsichtigt ist, den Bürgerbus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu fahren, ist der Mieter verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem das Fahrzeug gefahren wird oder das durchquert wird. Der Mieter haftet für die Kosten einer etwaigen Rückführung nach Leiningen.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in angemessener Weise unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen und sicherzustellen, dass sie mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut sind. Sie haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Halter in Anspruch genommen wird, soweit sie diese zu vertreten haben.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten. Der Vermieter haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Nutzung des Fahrzeugs mit verkehrsüblicher Sorgfalt erfolgt. Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und durch die Diebstahlsicherung geschützt ist, wenn das Fahrzeug geparkt wird oder unbeaufsichtigt ist.

Mieter und Fahrer sind verpflichtet, während der Miete das Fahrzeug mit den für das Fahrzeug geeigneten Betriebsstoffen (Kraftstoff, AdBlue, Öl, Wischwasser, Kühlwasser, etc.) im Bedarfsfall zu befüllen. Für Kosten aufgrund unsachgemäßer Befüllung bzw. die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen, haftet der Mieter.

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, bei Nichtbeachtung Schadenersatz geltend zu machen.

Mieter und Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

- das Fahrzeug sowie Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör dürfen nicht von der mietenden Person bzw. der fahrzeugführenden Person weitervermietet werden.
- Die Beförderung von Personen darf nicht zur Miete oder gegen Bezahlung (z.B. für Car-Sharing und gewerbliche Personenbeförderung) erfolgen.
- Die nach den Fahrzeugdokumenten zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden.
- Beförderung von entflammaren, gefährlichen, toxischen, radioaktiven Stoffen oder solcher Stoffe, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen.
- Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, das gemäß den Fahrzeugpapieren zulässigen Höchstwerte überschreitet.

Während der Nutzung ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug in einem weiteren vermietbaren Zustand zu erhalten.

7. Verbot für bestimmte Zwecke

Die Miete ist nicht möglich für

- gewerbliche Zwecke sowie
- für Zwecke mit Gewinnerzielungsabsicht (z. B. wenn von den Fahrtteilnehmern ein Nutzungsentgelt erhoben wird, das höher ist als die Fahrtkosten).

Leiningen, 29.10.2024

Ortsgemeinde Leiningen

Martin Dupont, Erster Beigeordneter